

RS UVS Kärnten 1995/06/20 KUVS- 547-551/4/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1995

Rechtssatz

Unleserliches Berufungsvorbringen in einem Telefax ist nach ergebnisloser Abführung des Verfahrens zur Behebung der Formgebreden als unzulässig zurückzuweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at